

Antrag

**der Abg. Dr. Hans-Ulrich Rülke und
Frank Bonath u. a. FDP/DVP**

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Finanzen

Mögliche Strafbarkeit und Auswirkungen der fehlerhaften Aussage des Fraktionsvorsitzenden Schwarz zur eventuellen Kapitalerhöhung der EnBW

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. inwieweit sie die Regierungsfractionen oder einzelne Angehörige der Regierungsfractionen über eine mögliche Kapitalerhöhung bei der EnBW und die Rolle der Fraktionen hierbei informiert hat, insbesondere unter Angabe, wann und mit welchen Inhalten jeweils informiert wurde und welche natürlichen Personen und Vertreter bzw. Angehörige juristischer Personen teilnahmen;
2. welche Folgen die Aussagen des Fraktionsvorsitzenden Schwarz im Interview beim Südkurier, insbesondere „die EnBW hat von uns eine Kapitalerhöhung bekommen“, bisher hatten, insbesondere mit Blick auf finanzmarktliche Bewegungen wie beispielsweise Schwankungen des Börsenkurses der EnBW, Aktivitäten der Finanzmarktaufsicht und anderer staatlicher Stellen;
3. wie sich die EnBW-Aktie nach ihrer Kenntnis in der Woche vor den Äußerungen des Fraktionsvorsitzenden Schwarz und danach entwickelte;
4. welche weiteren Auswirkungen hinsichtlich des Börsenwerts der EnBW sie aufgrund dieser Aussage erwartet;
5. welche Auswirkungen sie auf die Debatten der anderen Anteilseigner hinsichtlich einer Kapitalerhöhung erwartet, insbesondere unter dem Gesichtspunkt, dass der Haushaltsgesetzgeber die volle Summe der geplanten Erhöhung abgesichert hat, und dies vom Fraktionsvorsitzenden Schwarz offenbar so auch verstanden wurde, dass die Entscheidung der OEW entbehrlich sei;
6. inwieweit es seitens der EnBW und der OEW zu Kommunikationen ihr gegenüber im zeitlichen Umfeld zur Aussage des Fraktionsvorsitzenden Schwarz und danach gab, insbesondere unter Angabe, wann und mit welchen Inhalten jeweils kommuniziert wurde;

7. inwieweit es seitens Dritter, die mit Finanzmarktfragen befasst sind, Kommunikationen ihr gegenüber im zeitlichen Umfeld zur Aussage des Fraktionsvorsitzenden Schwarz und danach gab, insbesondere unter Angabe, wann und mit welchen Inhalten jeweils kommuniziert wurde;
8. inwieweit sie oder nachgeordnete Stellen die Aussagen des Fraktionsvorsitzenden Schwarz bewertet haben, insbesondere unter Darstellung, wer zu welchem Zeitpunkt bewertet hat auch unter dem Gesichtspunkt der in Ziffer 1 angesprochenen Kommunikationen und der möglicherweise die eigene Betroffenheit darstellende Verwendung der Wörter „von uns“ und „Kapitalerhöhung ... bekommen hat“, wo das Land im Staatshaushaltsgesetz 2025/2026 Garantien ausspricht;
9. wenn sie keine Bewertung vorgenommen hat: warum sie dies nicht gemacht hat, wo sie doch inhaltlich betroffen ist;
10. wenn sie keine Bewertung vorgenommen hat: inwieweit sie nach der Veröffentlichung der Aussagen tätig geworden ist, um den Sachverhalt richtigzustellen, die weitere Veröffentlichung zu verhindern, einen etwaigen Schaden abzuwenden oder aus anderen Gründen;
11. wenn sie eine Bewertung vorgenommen hat: inwieweit sie Aktivitäten entsprechend oder nicht entsprechend ihrer Bewertung vorgenommen hat, insbesondere unter Darstellung der Aktivitäten, der jeweilig Befassten, der Zeitpunkte der Befassung und der Folgen und Ergebnisse der Aktivitäten;
12. ob sie sich – auch unter dem Gesichtspunkt der in Ziffer 1 angesprochenen Kommunikationen – von der Verwendung der Wörter „von uns“ und „Kapitalerhöhung... bekommen hat“ umfasst fühlt, und falls nein, warum nicht;
13. ob sie aus ihrer Sicht ausreichend dafür sorgte, dass falsche Angaben, wie die vom Fraktionsvorsitzenden Schwarz, nicht passieren können;
14. ob sie den Landtag hier nur unzureichend informierte, da erst Anträge der FDP/DVP-Fraktion die geplanten Mechanismen öffentlich gemacht haben;
15. inwieweit und mit welchen Folgen sie oder nachgeordnete Stellen die Aussagen des Fraktionsvorsitzenden Schwarz rechtlich bewertet haben, insbesondere kapitalmarktrechtlich und hinsichtlich möglicher Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitstatbestände nach dem Wertpapierhandelsgesetz oder anderen Vorschriften.

13.1.2025

Dr. Rülke, Bonath, Reith, Haag, Haußmann,
Dr. Schweickert, Hoher, Scheerer, Dr. Jung,
Brauer, Karrais FDP/DVP

Begründung

Der Fraktionsvorsitzende der Grünen im Landtag von Baden-Württemberg wurde in der dpa vom 10. Januar 2025 aus einem Interview des Südkuriers dergestalt zitiert, dass „die EnBW von uns eine Kapitalerhöhung von drei Milliarden Euro bekommen“ habe. Dies ist nachweislich falsch – falls der Fraktionsvorsitzende der größeren Regierungsfraktion mit „uns“ den Haushaltsgesetzgeber Landtag gemeint haben sollte –, denn man hat im Staatshaushaltsgesetz nur eine Absicherung einer möglichen Kapitalerhöhung durch eine Landesgarantie beschlossen, keine Zuführung an sich. Wobei man den diskutierten Gesamtbetrag abgesichert hat, nicht nur den diskutierten Anteil des Landes.

Dazu ist das Land nur Teil-Eigentümer der EnBW; der andere große Anteilseigner, die OEW als Zusammenschluss mehrerer Landkreise, ist in der Frage der Kapitalerhöhung noch offen. Eine Aussage eines Regierungsfraktionsvorsitzenden, man

habe im Grunde hier schon deren Teil übernommen, kann in einer solchen Diskussion nur schaden.

Dazu sind Falschinformationen hinsichtlich börsennotierter Unternehmen nicht ohne Grund strafbewehrt bzw. möglicherweise eine Ordnungswidrigkeit, die das Land bzw. die Aufsichtsorgane eventuell verfolgen müssen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 10. Februar 2025 Nr. FM5-3221-98/8 nimmt das Ministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. inwieweit sie die Regierungsfractionen oder einzelne Angehörige der Regierungsfractionen über eine mögliche Kapitalerhöhung bei der EnBW und die Rolle der Fraktionen hierbei informiert hat, insbesondere unter Angabe, wann und mit welchen Inhalten jeweils informiert wurde und welche natürlichen Personen und Vertreter bzw. Angehörige juristischer Personen teilnahmen;

Zu 1.:

Für eine Kapitalerhöhung bei einer Aktiengesellschaft wird eine Satzungsänderung benötigt, die mit 75 % des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals auf einer Hauptversammlung beschlossen werden muss.

Bei solch bedeutenden Themen liegt es, wie auch die Verhandlungen zur Kapitalerhöhung bei der EnBW Energie Baden-Württemberg AG (EnBW AG) in 2012 gezeigt haben, in der gesellschaftsrechtlichen Natur der Sache, dass sich ein Unternehmen zunächst mit einem oder mehreren Großaktionären über Möglichkeiten zu kapitalstärkenden Maßnahmen austauscht.

Demgemäß hat der Vorstand der EnBW AG den Minister für Finanzen auf die Frage einer grundsätzlichen Möglichkeit einer Kapitalerhöhung angesprochen.

Die Abstimmung in der Hauptversammlung ist grundsätzlich Sache des Aktionärs und damit im Falle der EnBW AG des Landes Baden-Württemberg, also eine Angelegenheit der Exekutive. Sofern das Land aber selbst bzw. über eine Tochtergesellschaft an einer Kapitalerhöhung teilnehmen möchte, müssen die entsprechenden Voraussetzungen im Haushalt vom Parlament beschlossen werden.

Daher hat der Vorsitzende des Vorstands den Minister für Finanzen gebeten, als Beginn von Informationsgesprächen der EnBW AG zum Thema Strategie und anstehende Herausforderungen der EnBW, inklusive der grundsätzlichen Option einer Kapitalerhöhung, Kontakt zu den Regierungsfractionen herzustellen.

Der Minister für Finanzen hat daraufhin bei den Fraktionsvorsitzenden der beiden Regierungsfractionen angekündigt, dass der Vorstand das Gespräch mit beiden Fraktionsvorsitzenden suchen werde, da die EnBW AG für die seit der Bilanzpressekonferenz vom 27. März 2024 bekannten anstehenden Investitionen Kapital benötige und dafür auch eine Kapitalerhöhung im Raum stehe, um die ambitionierten Unternehmensziele bis 2030, welche auch im überragenden Interesse des Landes Baden-Württemberg sind, umsetzen zu können.

Wie bereits aus diversen Berichterstattungen ersichtlich (z. B. Stuttgarter Zeitung vom 13. September 2024) war der Vorstand der EnBW AG im Hinblick auf eine mögliche Kapitalerhöhung bei den Regierungsfractionen vorstellig. Daneben hat der Vorstand auch Gespräche mit weiteren politischen Akteuren anderer Fraktionen (darunter auch dem Antragssteller selbst) geführt.

2. *welche Folgen die Aussagen des Fraktionsvorsitzenden Schwarz im Interview beim Südkurier, insbesondere „die EnBW hat von uns eine Kapitalerhöhung bekommen“, bisher hatten, insbesondere mit Blick auf finanzmarktliche Bewegungen wie beispielsweise Schwankungen des Börsenkurses der EnBW, Aktivitäten der Finanzmarktaufsicht und anderer staatlicher Stellen;*
3. *wie sich die EnBW-Aktie nach ihrer Kenntnis in der Woche vor den Äußerungen des Fraktionsvorsitzenden Schwarz und danach entwickelte;*
4. *welche weiteren Auswirkungen hinsichtlich des Börsenwerts der EnBW sie aufgrund dieser Aussage erwartet;*

Zu 2. bis 4.:

Aktivitäten der Finanzmarktaufsicht oder anderer staatlicher Stellen sind der Landesregierung nicht bekannt.

Folgende Schlusskurse der EnBW-Aktie wurden festgestellt (Quelle Bloomberg):

In der Handelswoche 06.01./07.01./08.01./09.01./10.01.2025:

59,60/60,00/61,00/60,40/62,00 €/Aktie.

In der Handelswoche 13.01./14.01./15.01./16.01./17.01.2025:

60,80/60,80/60,80/60,20/61,40 €/Aktie.

Der Aktienkurs hat daher im genannten Zeitraum keine außergewöhnlichen Ausschläge aufgezeigt.

Nachdem die EnBW AG als das von der Meldung betroffene Unternehmen die Meldung umgehend korrigiert hat und noch am Wochenende entsprechende Korrekturmeldungen in der Presse waren, geht die Landesregierung nicht davon aus, dass es noch Auswirkungen geben wird.

5. *welche Auswirkungen sie auf die Debatten der anderen Anteilseigner hinsichtlich einer Kapitalerhöhung erwartet, insbesondere unter dem Gesichtspunkt, dass der Haushaltsgesetzgeber die volle Summe der geplanten Erhöhung abgesichert hat, und dies vom Fraktionsvorsitzenden Schwarz offenbar so auch verstanden wurde, dass die Entscheidung der OEW entbehrlich sei;*

Zu 5.:

Zu Debatten anderer Anteilseigner hat die Landesregierung keine Informationen.

6. *inwieweit es seitens der EnBW und der OEW zu Kommunikationen ihr gegenüber im zeitlichen Umfeld zur Aussage des Fraktionsvorsitzenden Schwarz und danach gab, insbesondere unter Angabe, wann und mit welchen Inhalten jeweils kommuniziert wurde;*
7. *inwieweit es seitens Dritter, die mit Finanzmarktfragen befasst sind, Kommunikationen ihr gegenüber im zeitlichen Umfeld zur Aussage des Fraktionsvorsitzenden Schwarz und danach gab, insbesondere unter Angabe, wann und mit welchen Inhalten jeweils kommuniziert wurde;*

Zu 6. und 7.:

Weder die EnBW AG noch die OEW sind in diesem Kontext auf die Landesregierung zugekommen. Und auch Dritte haben die Landesregierung zu der Aussage nicht angesprochen.

8. *inwieweit sie oder nachgeordnete Stellen die Aussagen des Fraktionsvorsitzenden Schwarz bewertet haben, insbesondere unter Darstellung, wer zu welchem Zeitpunkt bewertet hat auch unter dem Gesichtspunkt der in Ziffer 1 angesprochenen Kommunikationen und der möglicherweise die eigene Betroffenheit darstellende Verwendung der Wörter „von uns“ und „Kapitalerhöhung ... bekommen hat“, wo das Land im Staatshaushaltsgesetz 2025/2026 Garantien ausspricht;*

9. *wenn sie keine Bewertung vorgenommen hat: warum sie dies nicht gemacht hat, wo sie doch inhaltlich betroffen ist;*

Zu 8. und 9.:

Die Landesregierung hat sich mit der Aussage von Herrn Fraktionsvorsitzenden Schwarz nach deren Veröffentlichung befasst.

10. *wenn sie keine Bewertung vorgenommen hat: inwieweit sie nach der Veröffentlichung der Aussagen tätig geworden ist, um den Sachverhalt richtigzustellen, die weitere Veröffentlichung zu verhindern, einen etwaigen Schaden abzuwenden oder aus anderen Gründen;*

11. *wenn sie eine Bewertung vorgenommen hat: inwieweit sie Aktivitäten entsprechend oder nicht entsprechend ihrer Bewertung vorgenommen hat, insbesondere unter Darstellung der Aktivitäten, der jeweilig Befassten, der Zeitpunkte der Befassung und der Folgen und Ergebnisse der Aktivitäten;*

Zu 10. und 11.:

Die EnBW AG hat die Meldung als betroffenes Unternehmen umgehend korrigiert. Die Landesregierung hat darüber hinaus für sich keinen Handlungsbedarf festgestellt.

12. *ob sie sich – auch unter dem Gesichtspunkt der in Ziffer 1 angesprochenen Kommunikationen – von der Verwendung der Wörter „von uns“ und „Kapitalerhöhung... bekommen hat“ umfasst fühlt, und falls nein, warum nicht;*

Zu 12.:

Die Landesregierung wird nicht von den Fraktionsvorsitzenden der Regierungsfaktionen vertreten.

13. *ob sie aus ihrer Sicht ausreichend dafür sorgte, dass falsche Angaben, wie die vom Fraktionsvorsitzenden Schwarz, nicht passieren können;*

14. *ob sie den Landtag hier nur unzureichend informierte, da erst Anträge der FDP/DVP-Fraktion die geplanten Mechanismen öffentlich gemacht haben;*

Zu 13. und 14.:

Die geplanten Mechanismen ergeben sich aus dem Gesetzestext und der Begründung des Staatshaushaltsgesetz 2025/2026 (Landtagsdrucksache 17/8000) und waren somit seit 22. Oktober 2024 für alle öffentlich zugänglich.

15. *inwieweit und mit welchen Folgen sie oder nachgeordnete Stellen die Aussagen des Fraktionsvorsitzenden Schwarz rechtlich bewertet haben, insbesondere kapitalmarktrechtlich und hinsichtlich möglicher Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitstatbestände nach dem Wertpapierhandelsgesetz oder anderen Vorschriften.*

Zu 15.:

Die hier erfragte Bewertung fällt nicht in die Zuständigkeit der Landesregierung.

Dr. Splett

Staatssekretärin